

**Stadt Haldensleben
Die Bürgermeisterin
Rechts- und Ordnungsamt**

B e s c h l u s s v o r l a g e
für den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 15.09.2016

Beschluss-Nr.: 218-(VI.)/2016

Gegenstand der Vorlage:
Nichtvorliegen eines Hinderungsgrundes gem. § 41 Abs. 1 Ziffer 2 i. V. m. § 42 Abs. 1 und 2 KVG LSA für das Stadtratsmitglied Reinhard Schreiber

Gesetzliche Grundlagen:

§ 41 Abs. 1 Ziff. 2 i. V. m. § 42 Abs. 1 und 2 KVG LSA

Begründung:

Aufgrund der Beanstandungsverfügung des Landkreises Börde vom 09.08.2016 sind die gefassten Beschlüsse vom 26.05.16 und 23.06.16 aufzuheben.

Entsprechend § 41 Abs. 1 Ziff. 2 KVG LSA können Beschäftigte der Kernverwaltung nicht zugleich Mandatsträger sein. Herr Schreiber wurde zum 01.04.2016 eingestellt. Bereits mit der Stellenausschreibung wurde ein Mitarbeiter für Kultur-, Vereins- und Sozialwesen gesucht, welcher über ein abgeschlossenes Studium in diesem Bereich verfügt. Bereits zum Zeitpunkt der Stellenausschreibung stand eine interne Organisationsveränderung an, mit dem Ergebnis, dass die Stelle insgesamt aufgabenstrukturell der Kulturfabrik zugeordnet ist. Organisatorische Maßnahmen führten dazu, dass der Mitarbeiter zunächst den „Arbeitsplatz“ im Rathaus hatte, die organisatorische Zuordnung jedoch bei der Kulturfabrik lag. Nachdem alle organisatorischen Maßnahmen abgeschlossen waren, wurde Herr Schreiber mit Datum vom 27.04.16 auch „arbeitsplatztechnisch“ in die Kulturfabrik umgesetzt.

Ein Hinderungsgrund nach § 41 Abs. 1 KVG LSA liegt mithin nicht vor.

Beschlussempfehlungen und -fassungen:

Ausschuss	am:	Abstimmungsergebnis
Stadtrat	15.09.2016	

Anlagen:

Beschlussfassung:

1. Der Stadtrat der Stadt Haldensleben beschließt „den Beschluss des Stadtrates vom 26.05.2016 (Der Stadtrat stellt gem. § 42 Abs. 2 KVG LSA fest, dass mit dem Dienstantritt von Stadtrat Reinhard Schreiber zum 01.04.2016 als Sachbearbeiter Kultur-, Vereins- und Sozialwesen in der Stadtverwaltung Haldensleben die Voraussetzung über das Vorliegen eines

Hinderungsgrundes gem. § 41 Abs. 1 Ziff. 2 KVG LSA eingetreten ist) sowie den Beschluss des Stadtrates vom 23.06.2016 (Der Stadtrat beschließt mehrheitlich, die erneute Beschlussfassung zum Feststellungsantrag gem. § 42 Abs. 2 KVG LSA zum Vorliegen eines Hinderungsgrundes gem. § 41 Abs. 1 Ziff. 2 KVG LSA bei Stadtratsmitglied Reinhard Schreiber gem. Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 09.05.2016 (Stadtrat 26.05.2016)) aufzuheben.

2. Der Stadtrat stellt gem. § 42 Abs. 2 KVG LSA fest, dass ein Hinderungsgrund nach § 41 Abs. 1 Ziff. 2 KVG LSA bei Stadtratsmitglied Reinhard Schreiber nicht vorliegt.
3. Der Stadtrat der Stadt Haldensleben stellt weiterhin fest, dass das Stadtratsmitglied Reinhard Schreiber daher nicht gehindert war, an den Beschlussfassungen des Stadtrates, soweit nicht aus anderen Gründen ein Mitwirkungsverbot vorlag, teilzunehmen.

Bürgermeisterin